

# Neue Wohnformen in der Pflege – Kritik an „Kann-Regelung“

Das BEEP fördert gemeinschaftliche Wohnformen und eröffnet erstmals den rechtlichen Rahmen dafür. Doch Pflegeunternehmer Kaspar Pfister warnt: Solange wichtige Details unklar bleiben, drohen Stillstand und Investitionshemmnisse.

Von Steve Schröder

Das Befugnisweiterungsgesetz (BEEP) stärkt gemeinschaftliche Wohnformen und schafft erstmals die grundsätzliche Möglichkeit für diese Wohnform. Pflegeunternehmer Kaspar Pfister warnt jedoch: Solange die Voraussetzungen, Inhalte und Details bewusst offen gehalten sind und erst noch definiert werden müssen, bleibe die Umsetzung unsicher – und Investitionen würden blockiert.

Das am 6.11. vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“ will die Rahmenbedingungen für innovative Pflegeangebote verbessern. Ein zentraler Punkt: Gemeinschaftliche Wohnformen sollen rechtssicher gefördert und vertraglich abgesichert werden.

Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, erhalten wie bisher 224 Euro monatlich als Zuschlag (§ 45f SGB XI). Für die Gründung solcher Gruppen können bis zu 2.613 Euro pro Person (bisher 2.500 Euro), maximal

10.452 Euro je Wohngruppe (bisher 10.000 Euro) an Anschubfinanzierung beantragt werden (§ 45g SGB XI).

Neu ist § 45h SGB XI, der Bewohnern gemeinschaftlicher Wohnformen mit Versorgungsvertrag ohne Anschubfinanzierung einen monatlichen Zuschuss von 450 Euro zusichert.

**„Warum wird nicht das übernommen, was sich seit über neun Jahren in der Praxis bewährt hat und mehrfach wissenschaftlich evaluiert wurde?“**

Kaspar Pfister, BeneVit Gruppe

Damit soll die selbstbestimmte Pflege zwischen ambulanter und stationärer Betreuung gestärkt werden.

Der neue § 92c SGB XI erlaubt es ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit Pflege- und Krankenkassen Versorgungsverträge für gemeinschaftliche Wohnformen abzuschließen.

Diese Verträge regeln ein Basispaket aus Pflege, Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen sowie verbindliche Qualitätsstandards.

Eine Verpflichtung zum Vertragsabschluss besteht jedoch nicht. Für stationäre Träger ist der Abschluss nur möglich, wenn eine eigenständige ambulante Einheit vorhanden ist. Die Spitzenverbände sollen bis 2027 Empfehlungen zu Vertragsinhalten, Vertragsvoraussetzungen und Qualitätskriterien vorlegen, anschließend ist eine wissenschaftliche Evaluation bis 2030 geplant.

Kaspar Pfister, Gründer der BeneVit Gruppe und Entwickler des Stambulant-Konzepts, begrüßt zwar die gesetzliche Aufnahme gemeinschaftlicher Wohnformen, hält die Ausgestaltung für die Betriebsführung aber für unklar und offen.

In seiner Pressemitteilung betonte Pfister, die Regelungen böten keine Investitionssicherheit.

Sein Modell Stambulant sei seit neun Jahren erprobt und mehrfach wissenschaftlich evaluiert, mit 30 Prozent geringeren Kosten für Pflegekassen und bis zu 1.000 Euro weni-

## REAKTIONEN VON KASSEN UND VERBÄNDEN:

Der Bundesgeschäftsführer des VDAg, Thomas Knieling, kritisiert die im Pflegekompetenzgesetz vorgesehenen neuen gemeinschaftlichen Wohnformen scharf. „Die geplanten Regelungen schaffen keinen echten Mehrwert, sondern führen zu einer überregulierten Zwitterform zwischen stationärer und ambulanter Pflege“, sagte Knieling. Bestehende ambulant betreute Wohngemeinschaften würden dadurch benachteiligt, während individuelle Lösungen kaum möglich blieben. Statt zusätzlicher Vorgaben fordert Knieling mehr Gestaltungsfreiheit für die Leistungserbringer: „Wir brauchen eine generelle Öffnung für Versorgungsformen aller Art – möglichst ohne starre Versorgungsbereiche und festgelegte Refinanzierungsstrukturen.“

Auch Krankenkassen äußern Vorbehalte. Der Verband der Ersatzkassen (vdek) befürwortet zwar grundsätzlich die Erweiterung der Kompetenzen von Pflegefachpersonen, hält die neuen Wohnformen jedoch für „unnötig komplex“. Bestehende Pflege-Wohngemeinschaften würden dadurch geschwächt, während ein weiterer bürokratischer Sektor entstehe.

Kritisch äußert sich auch der Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland (VKAD). Geschäftsführer Andreas Wedeking bezeichnete das Ziel, alternative Pflegeangebote zu stärken, als richtig – den gewählten Weg hingegen als Fehlsteuerung. „Anstatt neue Strukturen mit zusätzlicher Bürokratie aufzubauen, sollte die Politik bestehende und bewährte Wohn- und Versorgungsformen weiterentwickeln und Pflege-Wohngemeinschaften gezielt stärken“, so Wedeking. Die Unterstützung müsse sich „am Bedarf der Menschen orientieren, nicht an der Wohnform“.

ger Eigenanteil für Bewohner. Trotz nachweislicher Erfolge scheitere die Umsetzung „an rechtlicher Unverbindlichkeit“. Pfister spricht von einem „Investitionsverhinderungsgesetz“: Ohne verbindliche Definition der Details, der Vertragsinhalte und Vertragsvoraussetzungen für den Betrieb von gemeinschaftlichen Wohnformen wird

niemand investieren. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Spitzenverbände dafür wegen der großen Verhandlungsspielräume 12 Monate Zeit brauchen. „Mehr als 30 Kommunen warten auf den Start. Warum wird nicht das übernommen, was sich seit über neun Jahren in der Praxis bewährt hat und mehrfach wissen-

schaftlich evaluiert wurde?“, so Pfister. Formulierungen im Gesetz, dass Erfahrungen aus den Modellprojekten „zugrunde zu legen“ oder „zu berücksichtigen“ sind, sind zu unverbindlich. „Bei dieser Unsicherheit werde ich die anstehenden Projekte, die seit Jahren in der Warteschleife sind, vorerst nicht umsetzen“, so Pfister.